

**Regensburger
DISKUSSIONSBEITRÄGE
zur Wirtschaftswissenschaft**

University of Regensburg Working Papers in Business,
Economics and Management Information Systems

**Verzerrungswirkungen des besonderen Kirchgelds
in glaubensverschiedener Ehe**

Markus Morawitz*

26.11.2007

Nr. 425

JEL Classification: H24, H31, K34

Key Words: besonderes Kirchgeld, glaubensverschiedene Ehe, Verzerrungen

* Markus Morawitz is a research assistant at the Department of Economics, Faculty of Business, Economics and Management Information Systems at the University of Regensburg, 93040 Regensburg, Germany
Phone: +49-941-943-2408, E-mail: markus.morawitz@wiwi.uni-regensburg.de

Verzerrungswirkungen des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe

Markus Morawitz*

26.11.2007

Abstract

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe verzerrt das Verhalten von Steuerpflichtigen. Es verteuert den Kirchenaustritt eines einzelnen Ehegatten und bietet Anreize für die Steuerpflichtigen, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten einzuschränken. In einigen Fällen ist sogar eine Scheidung mit anschließender Unterhaltszahlung die steuerlich beste Alternative. Dies steht im Widerspruch zu den eigenen Zielen der Kirchen sowie zu Art. 6 GG.

JEL-Classification: H24, H31, K34

Keywords: besonderes Kirchgeld, glaubensverschiedene Ehe, Verzerrungen

* Universität Regensburg, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, 93040 Regensburg, Telefon: +49-941-943-2408, E-mail: markus.morawitz@wiwi.uni-regensburg.de. Mein Dank gilt Andrea Schrage für wertvolle Anregungen und Diskussionen.

I. Einleitung

An der Diskussion über die Unternehmensteuerreform und insbesondere über die Abgeltungsteuer beteiligten sich auch Vertreter der Kirchen in Deutschland. Ob diese hierfür allerdings qualifiziert sind, erscheint doch eher fraglich. Bei der Diskussion um Steuerreformen geht es v. a. um Effizienzgesichtspunkte, z. B. um die Vermeidung von steuerlichen Verzerrungen.¹ Dass die Kirchen nicht gerade Experten für steuerliche Effizienz sind, zeigt sich bspw. bei dem u. a. von den evangelischen Landeskirchen und einigen römisch-katholischen Diözesen² erhobenen besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Dieses verursacht Verzerrungen, indem es Anreize zu Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen bei ihrer Entscheidung über Kirchenzugehörigkeit und Einkommenserzielung setzt. Für manche Fallkonstellationen wird die Ehe steuerlich sogar unattraktiver, da der Vorteil einer Zusammenveranlagung durch das besondere Kirchgeld mehr als aufgezehrt wird und eine Scheidung mit anschließender Unterhaltszahlung attraktiver wäre. Überspitzt formuliert: Die Kirchen treiben die Ehegatten aus der Ehe, für deren Schutz sie sich sonst so vehement einsetzen. Während die Vertreter der Kirchen bei der Abgeltungsteuer erwarten, dass Kirchenangehörige selbst bei ihrer Bank ihre Kirchenzugehörigkeit melden³, scheinen sie beim besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nicht auf die Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen zu bauen. Alleine der Verdacht, ein Ehepartner sei nur deshalb nicht Mitglied einer Kirche, um Abgaben zu sparen, bewirkt für glaubensverschiedene Ehen bei Zusammenveranlagung eine zusätzliche Belastung mit dem besagten besonderen Kirchgeld. Vielleicht erhoffen sich die Vertreter der das besondere Kirchgeld erhebenden Kirchen, so kirchensteuerbedingte Austritte aus der Kirche zu verteuern und die Out-Option der Steuerpflichtigen unattraktiver zu machen. Dabei verzerren sie jedoch die Entscheidungen der Steuerpflichtigen zusätzlich, so dass weitere Ineffizienzen entstehen. Die später dargestellte Begründung für die Erhebung des besonderen Kirchgelds rechtfertigt nicht die sich ergebenden Ineffizienzen.

¹ Siehe Koch/Steinbrück, 2006, S. 5.

² Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, 2006.

³ Siehe Riedel, 2007.

II. Verzerrungswirkungen des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe

Die Evangelisch-Lutherische Kirche erhebt das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bspw. im Freistaat Bayern gemäß Art. 22 KirchStG BAY dann, wenn bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Ehepartner keiner umlageerhebenden Gemeinschaft angehört. Dabei kommt ein Stufentarif zur Anwendung, bei dem auf der jeweiligen Stufe eine Pauschalbelastung vorgenommen wird.⁴ Durch diese Pauschalierung wird auf der jeweiligen Stufe keine Differenzierung bezüglich der konkreten Höhe des gemeinsamen, nach § 51a Abs. 2 EStG korrigierten zu versteuernden Einkommens (zvE) der Ehepartner mehr vorgenommen. Stattdessen wird lediglich das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten in den Stufentarif eingeordnet und das besondere Kirchgeld der zur Anwendung gelangenden Stufe erhoben. Die nachfolgende Abbildung stellt den Tarifverlauf für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe dar und zeigt die eben angesprochenen Pauschalierungen auf den jeweiligen Stufen.

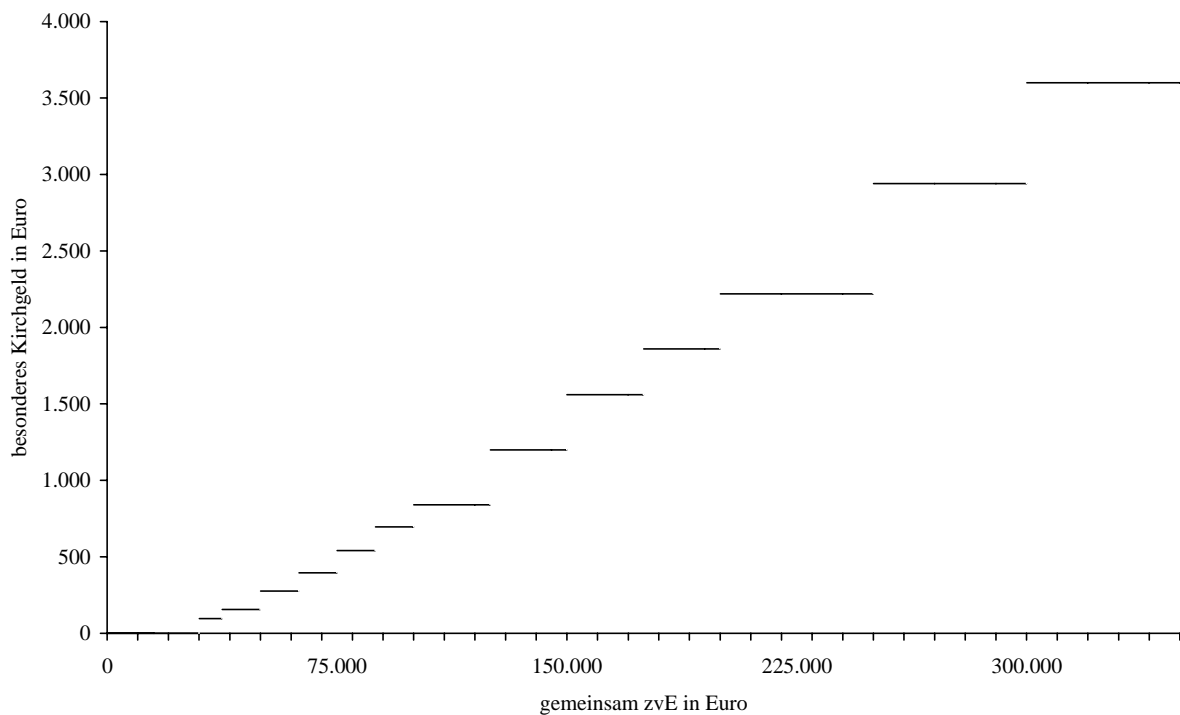


Abbildung 1: Tarifverlauf des besonderen Kirchgelds

⁴ Siehe Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, 2007, S. 76.

Bei einer geringen Einkommenserhöhung, die gerade ausreicht, um einen Sprung zwischen zwei Stufen zu bewirken, entsteht eine deutliche Zusatzbelastung mit dem besonderen Kirchgeld. Hieraus resultieren die genannten Verzerrungen: Die zusätzliche Kirchgeldbelastung ist für den geringen Einkommenszuwachs, der gerade einen Sprung von einer Tarifstufe auf die nächste bewirkt – im Extremfall 1 € zusätzliches Einkommen –, mit 60 bis 720 € sehr hoch. Innerhalb der jeweiligen Stufen beträgt die „Grenzbelastung“ hingegen 0 €. Die nachfolgende Tabelle⁵ zeigt die jeweiligen „Grenzbelastungen“ für diesen einen zusätzlichen Euro, die sich bei einem Sprung von einer Stufe auf die nächst höhere ergeben:

Stufe	gemeinsam zVE nach § 2 Abs. 5 EStG in €	jährliches besonderes Kirchgeld in €	„Grenzbelastung“ in %
1	30.000 – 37.499	96	9.600
2	37.500 – 49.999	156	6.000
3	50.000 – 62.499	276	12.000
4	62.500 – 74.999	396	12.000
5	75.000 – 87.499	540	14.400
6	87.500 – 99.999	696	15.600
7	100.000 – 124.999	840	14.400
8	125.000 – 149.999	1.200	36.000
9	150.000 – 174.999	1.560	36.000
10	175.000 – 199.999	1.860	30.000
11	200.000 – 249.999	2.220	36.000
12	250.000 – 299.999	2.940	72.000
13	300.000 und mehr	3.600	66.000

Tabelle 1: Grenzbelastungen durch das besondere Kirchgeld

Ferner kann die einem Stufentarif immanente regressive Belastungswirkung auch beim besonderen Kirchgeld gezeigt werden. Innerhalb der einzelnen Stufen sinkt die durchschnittliche Belastung mit besonderem Kirchgeld. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht dies.

⁵ In Anlehnung an Evangelische Kirche in Deutschland, 2006.

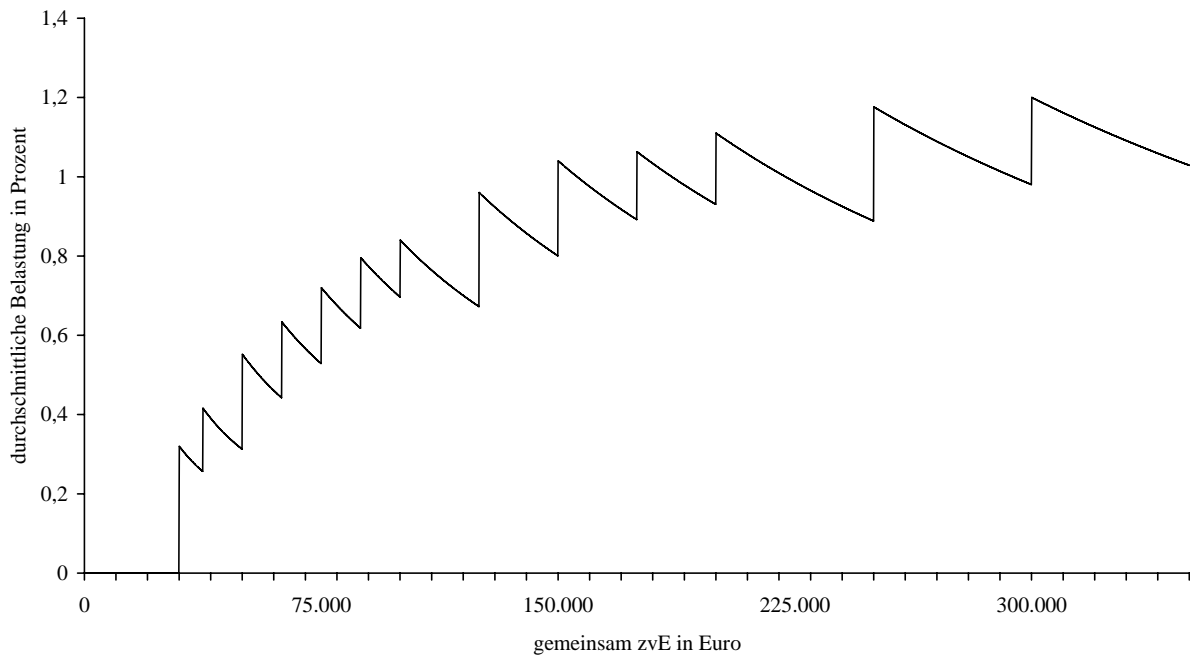


Abbildung 2: Durchschnittliche Belastung mit besonderem Kirchgeld

Nach Art. 22 Satz 5 KirchStG BAY wird die bezahlte Kirchensteuer des steuerpflichtigen Ehepartners im jeweiligen Veranlagungszeitraum angerechnet und nur der Differenzbetrag als besonderes Kirchgeld erhoben. Außerdem ist das besondere Kirchgeld als Sonderausgabe bei der Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens abziehbar⁶, was sich auf die Höhe der Einkommensteuerschuld sowie auf den Solidaritätszuschlag auswirkt. Dadurch werden die eben angesprochenen Grenzbelastungen und damit teilweise auch die Verzerrungswirkungen verringert.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe knüpft am gemeinsam zu versteuernden Einkommen an. Dies erscheint allerdings nicht gerechtfertigt, denn dabei wird unterstellt, dass der evangelische Ehepartner Zugriff auf das gesamte gemeinsam zu versteuernde Einkommen hat. Diese Annahme ist nicht besonders realitätsnah, schließlich weist die Evangelisch-Lutherische Kirche selbst auf ihrer Internetseite www.kirche-und-geld.de darauf hin, dass die Ehe eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist. Der sog. Lebensführungsaufwand sei „der Teil des

⁶ Vgl. u. a. Heinicke, 2007, § 10 EStG, Rdn. 95; Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007, S. 5.

gemeinsamen Einkommens, der dem kirchenangehörigen Ehepartner rechtlich zusteht und über den er selbständig verfügen kann.“⁷ Dieser Lebensführungsaufwand sei auch die Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgelds. Dies wäre konsistent mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip, das zur Begründung des Ehegattensplittings herangezogen wird. Die Berechnung der Einkommensteuerlast erfolgt, indem das gesamte gemeinsam zu versteuernde Einkommen hälftig auf beide Ehepartner aufgeteilt und hierfür die jeweilige Einkommensteuer berechnet wird. Insgesamt zahlen beide Ehegatten zusammen dann zweimal die Einkommensteuer, die auf die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens anfällt, wie es auch § 32a Abs. 5 EStG vorsieht. Hierdurch wird die Progression des Einkommensteuertarifs gemildert. Diese hälftige Aufteilung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens findet beim besonderen Kirchgeld aber nicht statt, vielmehr wird das gesamte gemeinsam zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage herangezogen. Konsistent wäre es jedoch, das besondere Kirchgeld lediglich an die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens anzuknüpfen. Die nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässige Typisierung des Lebensführungsaufwands durch das gemeinsam zu versteuernde Einkommen⁸ steht sogar im Widerspruch zu den eben dargestellten Ausführungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es ist nicht überraschend, dass nach einem Urteil des BFH vom 21.12.2005⁹ nun das Bundesverfassungsgericht unter Az. 2 BvR 591/06 darüber zu entscheiden hat, ob es rechtens ist, dass nur diejenigen Ehegatten zur Zahlung des besonderen Kirchgelds herangezogen werden, die eine Steuererklärung abgeben, und diejenigen, die dies nicht tun, von der Belastung mit dem besonderen Kirchgeld verschont bleiben. Auf weitergehende juristische Argumentationen wird nachfolgend verzichtet, stattdessen werden die ökonomischen Auswirkungen des besonderen Kirchgelds dargestellt.

⁷ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, 2007.

⁸ Siehe BFH vom 19.10.2005 – I R 76/04, DStRE 2006, Heft 9, S. 528 (531) m. w. N.

⁹ Vgl. BFH vom 21.12.2005 – I R 44/05 (NV).

III. Exemplarische Darstellung der Verzerrungswirkungen

III.1. Verzerrung der Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft

Durch die Ausgestaltung als Stufentarif bewirkt das besondere Kirchgeld Verzerrungen, welche die Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft der Ehegatten beeinflussen können. Dies zeigt das folgende Beispiel, wobei Pauschbeträge etc. vernachlässigt werden:

Ein Ehepaar ohne Kinder wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und ihr Bruttoeinkommen unterliegt dem Splittingtarif nach § 32a Abs. 5 EStG. Für Ehegatte A wird hier exemplarisch ein Einkommen von 150.000 € betrachtet, während der evangelische Ehegatte B 10.000 € verdient. B ist Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche und will dies annahmegemäß auch bleiben. Sonst wäre es für das Ehepaar steueroptimal, wenn beide Ehegatten nicht Mitglied in der Kirche sind. Aufgrund dieser Annahme sind drei Szenarien zu unterscheiden:

- A ist auch Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche.
- A gehört keiner Kirche an und es wird lediglich die Kirchensteuer anteilig für B erhoben.
- A gehört keiner Kirche an und es kommt das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zur Anwendung.

Der Fall, dass A keiner Kirche angehört und lediglich die Kirchensteuer anteilig für B erhoben wird, ist für Mitglieder der Diözesen, in denen das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zur Anwendung kommt, keine reale Alternative mehr. Die Mitberücksichtigung dieses Status quo ante dient vielmehr der Analyse, inwieweit sich durch die Erhebung des besonderen Kirchgelds Auswirkungen auf das gemeinsame Nettoeinkommen der beiden Ehegatten ergeben.

Tabelle 2 zeigt die sich ergebenden Effekte für den ESt-Tarif 2007.

	beide Ehegatten ev.-luth.	B ev.-luth. nur Kirchensteuer	B ev.-luth. bes. Kirchgeld
Einkommen A	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
Einkommen B	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
gemeinsames Bruttoeinkommen	160.000,00 €	160.000,00 €	160.000,00 €
Sonderausgaben	3.976,00 €	29,47 €	1.560,00 €
gemeinsam zvE	156.024,00 €	159.970,53 €	158.440,00 €
Einkommensteuer	49.700,00 €	51.358,00 €	50.716,00 €
Solidaritätszuschlag	2.733,50 €	2.824,69 €	2.789,38 €
Kirchensteuerzahlung	3.976,00 €	29,47 €	29,47 €
besonderes Kirchgeld nach Anrechnung der Kirchensteuerzahlung			1.530,53 €
gemeinsames Nettoeinkommen	103.590,50 €	105.787,84 €	104.934,62 €
Steuer- und Abgabenlast	35,26 %	33,88 %	34,42 %

Tabelle 2: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Szenarien der Kirchenmitgliedschaft

Diesen Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde: Um das sog. Abflussprinzip als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug zu erfüllen, werden beide Ehegatten als Selbständige modelliert. Diese wählen die Arbeitszeit und somit das Einkommen von A und damit letztendlich auch das gemeinsame Bruttoeinkommen vor Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums, wodurch die Höhe der Kirchensteuer bzw. des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe festgelegt ist. Um im gleichen Veranlagungszeitraum noch in den Genuss des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu gelangen, zahlen die Ehegatten die fälligen Kirchenabgaben bereits vor Ende des Veranlagungszeitraums und können diese damit im selben absetzen. Die Ergebnisse werden so von Liquiditätseffekten abstrahiert. Unterstellt man hingegen eine Veranlagung für das Jahr 0 zu Beginn des Jahres 1 und daran anschließend erst die Zahlung der Kirchensteuer bzw. des besonderen Kirchgelds, so können die beiden Abgaben gemäß dem Abflussprinzip¹⁰ erst im Jahr 1 als Sonderausgaben zum Abzug gebracht werden. Sollen diese Liquiditätseffekte modelliert werden, müsste ein Mehrperiodenmodell verwendet werden und die hier dargestellten Berechnungen würden deutlich komplexer.

¹⁰ Vgl. Heinicke, 2007, § 10 EStG, Rdn. 12.

Bei alleiniger Mitgliedschaft des B in der Evangelisch-Lutherischen Kirche muss dessen Anteil an der gemeinsamen Einkommensteuerschuld berechnet werden, um hieraus dann die Kirchensteuerschuld zu ermitteln. Dieser Anteil kann auf zwei verschiedene Weisen ermittelt werden. Entweder wird der Anteil gemäß dem Verhältnis der Einkünfte von A und B berechnet, so in Bayern gemäß Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KirchStG BAY, oder der Anteil wird als Verhältnis der Steuerbeträge bestimmt, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die jeweiligen Einkommen der beiden Ehegatten ergeben würden. Letztere Methode wird von allen Kirchensteuergesetzen in Deutschland – mit Ausnahme des in Bayern gültigen – verwendet, wobei kleinere Abweichungen bei der konkreten Ausgestaltung bestehen.¹¹ Daher wird hier der zweiten Methode gefolgt.

In der Literatur werden verschiedene Rundungsmethoden des Anteils von B an der gemeinsamen Einkommensteuerschuld verwendet: Die Rundung erfolgt beim Quotienten aus der Einkommensteuerschuld des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und der Summe der Einkommensteuerschuld eines jeden Ehegatten auf eine Nachkommastelle¹², auf vier Nachkommastellen¹³, oder/und der Quotient wird direkt mit der gemeinsamen Einkommensteuerschuld multipliziert und die sich so ergebende anteilige gemeinsame Einkommensteuer wird entweder auf zwei Nachkommastellen¹⁴ oder auf ganze Euro gerundet¹⁵ bzw. auf ganze Euro abgerundet¹⁶. Aufgrund der exakteren Ergebnisse wird hier der Anteil des B an der gemeinsamen Einkommensteuer berechnet, indem der Anteil ungerundet mit der gemeinsamen Einkommensteuerschuld und dem Kirchensteuersatz von 8 % multipliziert wird. Erst die sich daraus ergebende Kirchensteuer wird auf zwei Nachkommastellen abgerundet, wie es bspw. § 9 Abs. 2 AVKirchStG BAY vorsieht.

Im letzten Fall, bei dem B alleiniges Mitglied einer Kirche ist und aufgrund der Zusammenveranlagung der Ehegatten das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, müssen zwei Teilberechnungen erfolgen, da das besondere Kirchgeld bspw. gemäß Nr. 3 der Kirchensteuerbeschlüsse im Land Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2007¹⁷ nur dann erhoben wird, wenn es die Kirchensteuer übersteigt. Aus diesem Grund werden die Berechnungen

¹¹ Siehe Hammer, 2002, S. 451 f.

¹² Vgl. Petersen, 2007, S. 26.

¹³ Siehe Ott/Dix, 1990, S. 143.

¹⁴ Vgl. Nieders. OVG, Beschluss vom 27.10.1993 – 13 L 72/89, FR 3/94, S. 97; Suhrbier-Hahn, 1999, S. 111.

¹⁵ Siehe Ott/Dix, 1990, S. 143.

¹⁶ Vgl. Giloy/König, 1993, S. 70.

¹⁷ Siehe Finanzministerium Baden-Württemberg, 2007, S. 526; für frühere Besteuerungszeiträume siehe die entsprechenden Kirchensteuerbeschlüsse.

zuerst wie im Fall der alleinigen Kirchensteuererhebung durchgeführt, bei dem die Kirchensteuer als im selben Veranlagungszeitraum abziehbare Sonderausgabe modelliert wird. Alternativ werden die gleichen Berechnungen durchgeführt, wenn statt der Kirchensteuer das besondere Kirchgeld erhoben wird und dieses sofort als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann. Durch iterative Berechnungen wird für jede der beiden Teilberechnungen die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer bzw. das besondere Kirchgeld bestimmt. Durch einen Vergleich von Kirchensteuer mit besonderem Kirchgeld wird dann ermittelt, ob das besondere Kirchgeld erhoben wird oder nicht. Da es lediglich auf das Nettoeinkommen und damit auf die Gesamtbelastung im Fall der Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ankommen soll, spielt in den Bereichen, in denen das besondere Kirchgeld die Kirchensteuer übersteigt, die Kirchensteuer keine Rolle mehr, da insgesamt auch nach Anrechnung der Kirchensteuer als effektive Belastung genau ein Betrag in Höhe des besonderen Kirchgelds verbleibt. Nur in den Fällen, in denen die Kirchensteuer höher ist als das besondere Kirchgeld, wird nur die Kirchensteuer erhoben und geht damit als Belastungsmaß in die Berechnungen ein.

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass sich bei dieser Einkommenskonstellation der Kirchenaustritt des A unter rein steuerlichen Gesichtspunkten lohnen würde. Allerdings wird der Vorteil des Kirchenaustritts durch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe verringert.

Zu Verallgemeinerungszwecken variiert nun für alle drei Szenarien das Einkommen von A zwischen 0 € und 340.000 €, wobei B weiterhin konstant 10.000 € verdient. Damit ergibt sich für das Ehepaar eine Spanne möglicher Bruttoeinkommen von 10.000 € bis 350.000 €. Die folgende Abbildung zeigt die sich dabei ergebenden Nettoeinkommen.

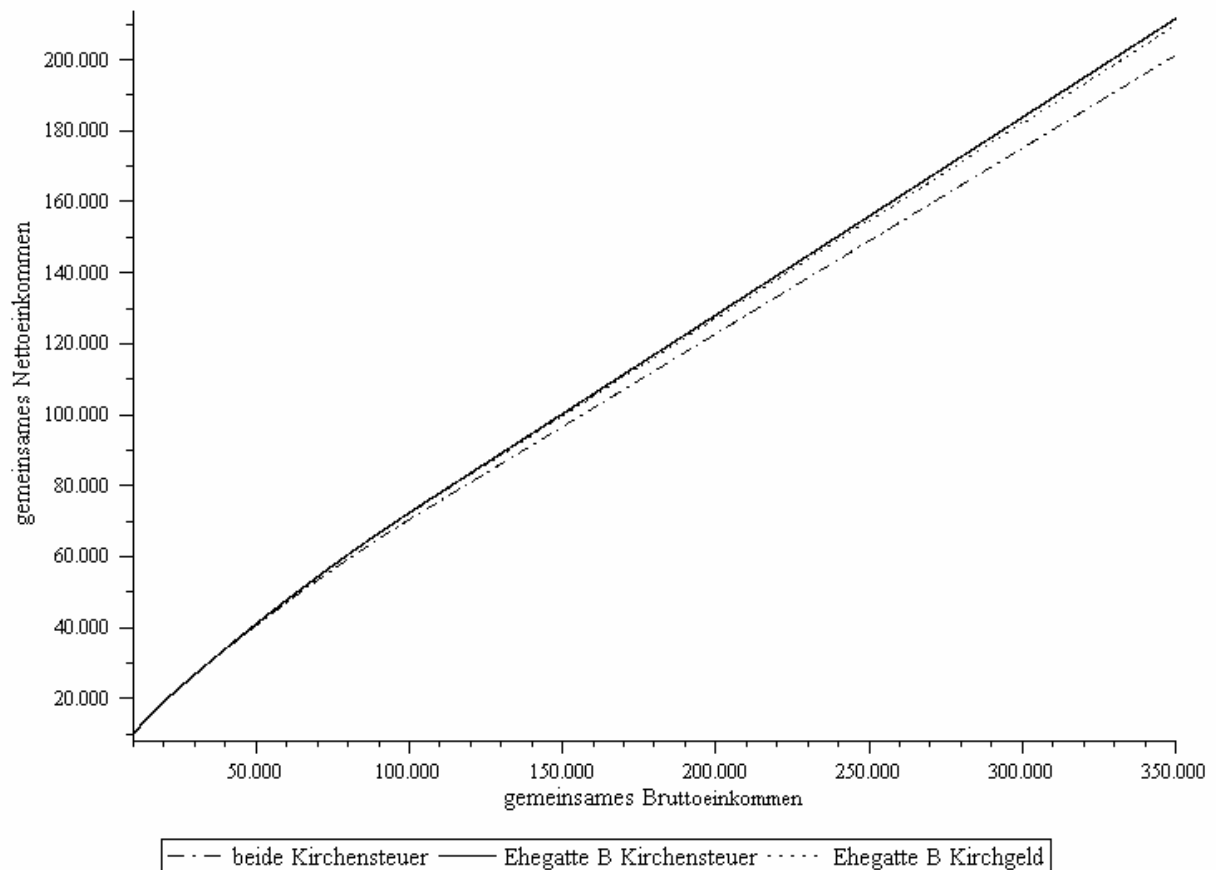


Abbildung 3: Vergleich der Nettoeinkommen bei Erhebung von Kirchensteuer bzw. Kirchgeld

Die Belastung ist am höchsten, wenn beide Ehegatten der Kirche angehören, obwohl die Kirchensteuer als sofort abziehbare Sonderausgabe modelliert wird. Die Belastungsunterschiede zwischen alleiniger Kirchensteuererhebung nur bei B und der Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nehmen mit dem Bruttoeinkommen von A zu. So lässt sich wieder folgern: Der Austritt aus der Kirche aus steuerlichen Gründen lohnt sich für A bei Erhebung des besonderen Kirchgelds zwar weiterhin, allerdings ist die Vorteilhaftigkeit im Vergleich zur alleinigen Kirchensteuererhebung auf den dem B zuzurechnenden Anteil an der gemeinsamen Einkommensteuer gesunken.

Um zu analysieren, wie robust die eben gewonnenen Erkenntnisse sind, wird eine Variation des Einkommens von B unterstellt. Dessen Einkommen steigt um 300 %, beträgt somit 40.000 €. Das Einkommen von A bleibt weiterhin in der Spanne von 0 € bis 340.000 €, so dass ein gemeinsames Bruttoeinkommen zwischen 40.000 € und 380.000 € resultiert. Es ergeben sich folgende Kurvenverläufe:

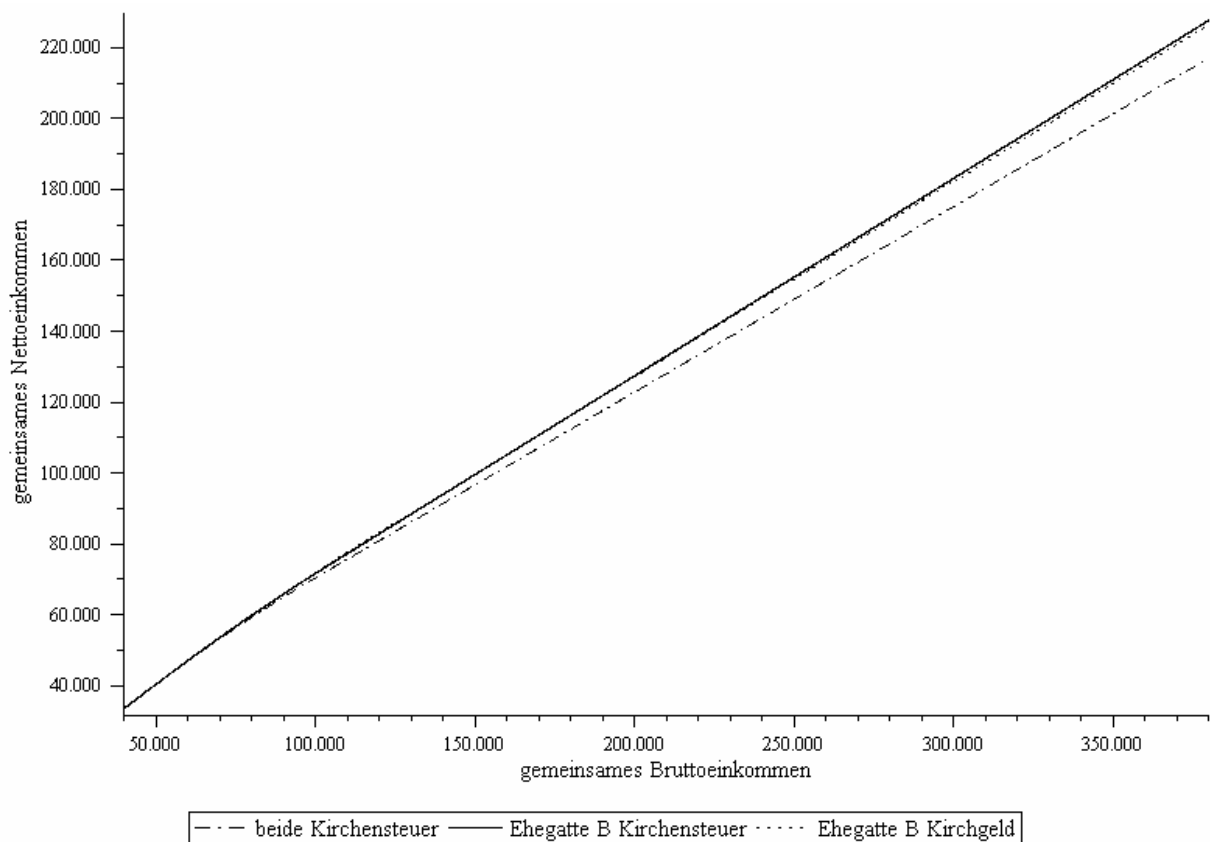


Abbildung 4: Vergleich der Nettoeinkommen bei Erhebung von Kirchensteuer bzw. Kirchgeld bei Erhöhung des Einkommens von B

Auch bei dieser Einkommenskonstellation ist die Belastung am größten, wenn beide Ehegatten Mitglieder der Kirche sind. Ferner wird deutlich, dass die Belastungsunterschiede zwischen der alleinigen Kirchensteuererhebung und der Belastung mit besonderem Kirchgeld bei alleiniger Kirchensteuerpflicht von B jetzt erst bei höheren gemeinsamen Bruttoeinkommen auftreten. Au-

ßerdem fällt der Belastungsunterschied zwischen den beiden Varianten geringer aus als vor der Einkommenserhöhung bei B. Beides resultiert aus der Tatsache, dass mit steigendem Einkommen des B die Belastung mit Kirchensteuer steigt. Je höher das Einkommen des B bei gegebenem Einkommen des A ist, desto höher wird der Anteil der gemeinsamen Einkommensteuer, der B zugerechnet wird. Da das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nur erhoben wird, wenn es die Kirchensteuerzahlung übersteigt, greift es bei höherem Einkommen des B erst, wenn auch das Einkommen von A höher ausfällt. Belastungsunterschiede treten deshalb weniger häufig auf. Sobald das Einkommen des B hoch genug ist, so dass die resultierende Kirchensteuerzahlung mindestens 3.600 € beträgt, spielt das besondere Kirchgeld als Belastung keine Rolle mehr, da in diesem Fall immer die Belastung mit Kirchensteuer bestehen bleibt.

Das umgekehrte Ergebnis erhält man, wenn B über kein eigenes Einkommen verfügt, es sich also um einen Alleinverdienerhaushalt handelt. Die Belastungsunterschiede zwischen reiner Kirchensteuererhebung und Kirchensteuer in Kombination mit besonderem Kirchgeld nehmen zu, wenn das Einkommen des B wegfällt. Als gemeinsames Bruttoeinkommen verbleibt allein das Einkommen von A mit der Spanne von 0 € bis 340.000 €. Die nachfolgende Abbildung zeigt die entsprechenden Kurvenverläufe.

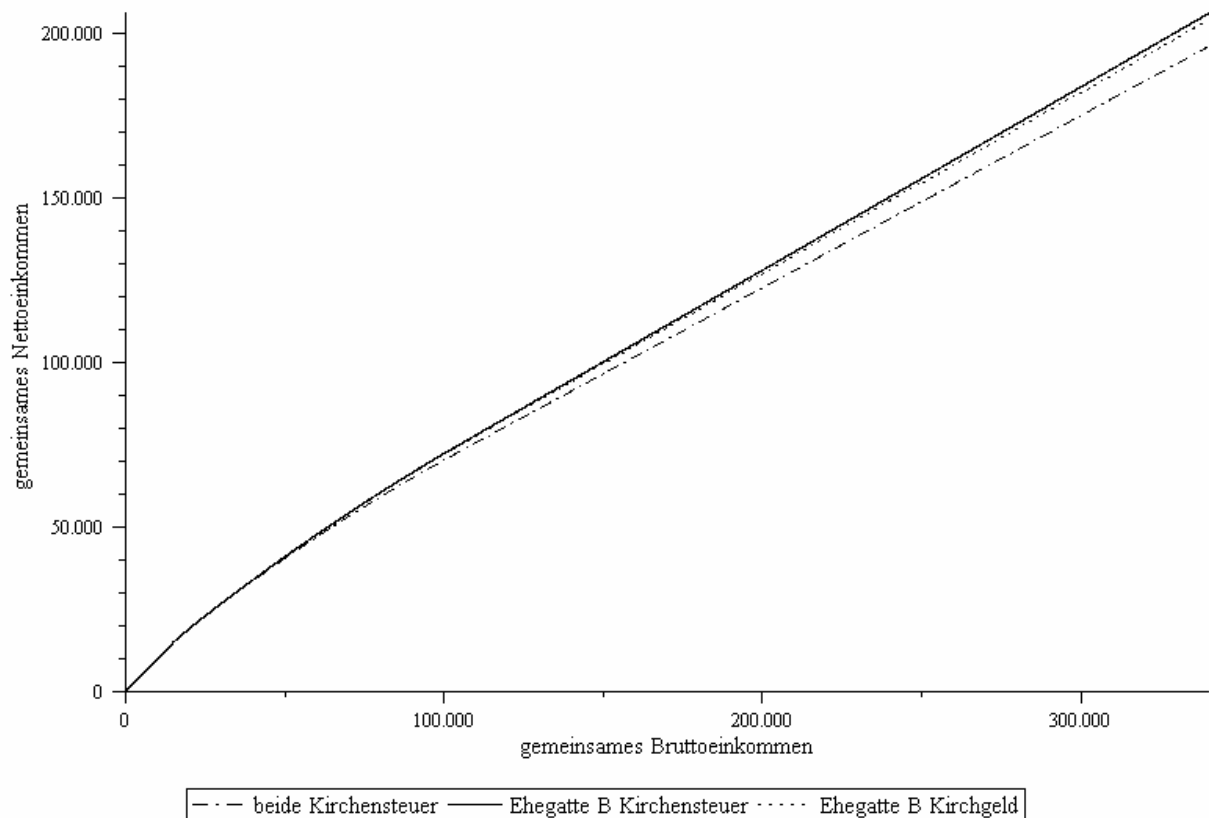


Abbildung 5: Vergleich der Nettoeinkommen bei Erhebung von Kirchensteuer bzw. Kirchgeld bei alleiniger Einkommenserzielung durch A

Auch in diesem Fall ist die Kirchenmitgliedschaft von beiden Ehegatten aus steuerlicher Sicht die schlechteste Option. Bei alleiniger Kirchenmitgliedschaft des B tritt ein Belastungsunterschied nun häufiger, d. h. bereits für niedrigere Einkommen des A, auf. Dies ist auch intuitiv klar: Wenn B kein eigenes Einkommen hat, wird sein Anteil an der gemeinsamen Einkommensteuer, der für die Bestimmung seiner Kirchensteuerschuld relevant ist, Null betragen. Das bedeutet, dass das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ab einem gemeinsamen Bruttoeinkommen von 30.096 € was hier zugleich das Einkommen von A darstellt, voll auf den verdienenden Ehegatten durchgreift, da keine anrechenbare Kirchensteuerzahlung vorhanden ist. Die Grenze, ab der das gemeinsame Bruttoeinkommen ausreichend ist, so dass das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe greift, ist um 96 € höher als die formale Untergrenze der Stufe 1, da das Kirchgeld als sofort abziehbare Sonderausgabe modelliert wurde.

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe in der Tat den Austritt eines vormals kirchensteuerpflichtigen Ehegatten, der den Großteil des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erwirtschaftet, verteuert hat. Die hohen Grenzbelastungen, die diesem Stufentarif auf den ersten Blick innewohnen und bereits dargestellt wurden, werden aber durch die Abzugsmöglichkeit des besonderen Kirchgelds als Sonderausgabe reduziert.

III.2. Verzerrung der Einkommenserzielung

An den Sprungstellen des Stufentarifs treten zusätzlich Verzerrungen auf, die Anreize gegen eine weitere wirtschaftliche Aktivität – d. h. gegen eine Ausdehnung der Arbeitszeit oder eine stärkere Anstrengung zur Einkommenserhöhung – setzen. Um dies zu analysieren, wird ein Sprung von Stufe 5 auf Stufe 6 des besonderen Kirchgelds modelliert. Das Einkommen des keiner Kirche angehörenden Ehegatten A wird so gewählt, dass bei Erhebung des besonderen Kirchgelds nach Abzug der Sonderausgaben genau die jeweilige Stufengrenze erreicht wird. Der evangelische Ehegatte B verdient wieder 10.000 € Im Fall der alleinigen Kirchensteuererhebung ergibt sich für die beiden Stufengrenzen:

	Obergrenze Stufe 5	Untergrenze Stufe 6	Veränderung
Einkommen A	78.039,00 €	78.196,00 €	157,00 €
Einkommen B	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
gemeinsames Bruttoeinkommen	88.039,00 €	88.196,00 €	157,00 €
Sonderausgaben	27,02 €	27,02 €	0,00 €
gemeinsam zvE	88.011,98 €	88.168,98 €	157,00 €
Einkommensteuer	21.438,00 €	21.498,00 €	60,00 €
Solidaritätszuschlag	1.179,09 €	1.182,39 €	3,30 €
Kirchensteuerzahlung	27,02 €	27,02 €	0,00 €
gemeinsames Nettoeinkommen	65.394,89 €	65.488,59 €	93,70 €
Steuer- und Abgabenlast	25,72 %	25,75 %	

Tabelle 3: Veränderungen der Belastungen bei einem Stufensprung bei alleiniger Erhebung der Kirchensteuer

Wird hingegen das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, ergeben sich für die gleichen Einkommen nachfolgende Ergebnisse:

	Obergrenze Stufe 5	Untergrenze Stufe 6	Veränderung
Einkommen A	78.039,00 €	78.196,00 €	157,00 €
Einkommen B	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
gemeinsames Bruttoeinkommen	88.039,00 €	88.196,00 €	157,00 €
Sonderausgaben	540,00 €	696,00 €	156,00 €
gemeinsam zVE	87.499,00 €	87.500,00 €	1,00 €
Einkommensteuer	21.242,00 €	21.244,00 €	2,00 €
Solidaritätszuschlag	1.168,31 €	1.168,42 €	0,11 €
besonderes Kirchgeld	540,00 €	696,00 €	156,00 €
gemeinsames Nettoeinkommen	65.088,69 €	65.087,58 €	-1,11 €
Steuer- und Abgabenlast	26,07 %	26,20 %	

Tabelle 4: Veränderungen der Belastungen bei einem Stufensprung
bei Erhebung des besonderen Kirchgelds

Wie in Tabelle 3 ersichtlich, führt das höhere Einkommen zwangsläufig zu einer höheren Belastung mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Eine deutlich höhere relative Belastung wird durch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe verursacht. Durch die Möglichkeit, das besondere Kirchgeld als Sonderausgabe gleich zum Abzug zu bringen, verringert sich zwar der Anstieg von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, allerdings zehrt die Summe aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und besonderem Kirchgeld die Einkommenserhöhung – wie in Tabelle 4 dargestellt – mehr als auf. Dagegen verbleibt bei alleiniger Kirchensteuererhebung in Tabelle 3 immer noch ein deutlicher Teil der Einkommenserhöhung nach Abzug aller Steuern.

Aufgrund dieser Gegenüberstellung sollte deutlich geworden sein, welche enormen Verzerrungswirkungen die aktuelle Ausgestaltung des besonderen Kirchgelds für manche Einkommenskonstellationen hervorruft. Ein Steuerpflichtiger wird seine Arbeitsangebotsentscheidung annahmegemäß so treffen, dass er sein Einkommen nach Zahlung von Steuern und Abgaben maximiert. Im eben dargestellten Beispiel zeigte sich, dass durch den Sprung von einer Tarifstufe auf die

nächst höhere das Nettoeinkommen trotz einer Einkommenserhöhung gesunken ist. Ein Steuerpflichtiger wird daher kaum seinen Arbeitseinsatz erhöhen, wenn ihm nach Zahlung aller Steuern und Abgaben weniger Geld zur freien Verfügung verbleibt als vor seinem zusätzlichen Engagement. Unterstellt man, dass sich das Einkommen kurz vor Jahresende knapp unterhalb der Grenze zur nächsten Stufe des besonderen Kirchgelds bei Berücksichtigung des sofortigen Sonderausgabenabzugs befindet, so würde sich ein Verzicht auf den über der Grenze liegenden Einkommensanteil möglicherweise lohnen. Auf den Fall eines selbständigen Steuerpflichtigen bezogen, wäre die Option denkbar, dass dieser zum Jahresende hin von ihm erbrachte Leistungen erst im nächsten Jahr statt im laufenden abrechnet, um einen Tarifsprung im besonderen Kirchgeld zu vermeiden. Außerdem könnte die wirtschaftliche Handlungsbereitschaft der Individuen eingeschränkt werden, was zu Verhaltensänderungen führen kann. Nach der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer verbleibt den Steuerpflichtigen, wie exemplarisch in Tabelle 3 dargestellt, immer noch ein Teil des zusätzlichen Einkommens, das sie durch ihren Einsatz erwirtschaften. Wenn sie allerdings dann noch eine übermäßig hohe pauschale Kirchgeldbelastung hinnehmen müssen, wird aus dem vormalig kleinen Nettogewinn ein Nettoverlust nach Kirchgeldzahlung, so dass sich der individuelle Einsatz zur Erzielung dieser Einkommenssteigerung nicht lohnt. Damit kann es also an der Grenze zwischen zwei Tarifstufen des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe dazu kommen, dass sich ein Verzicht auf eine Einkommenserhöhung lohnt, da hierdurch ein höheres Nettoeinkommen verbleibt.

III.3. Verzerrung der Entscheidung über die Form der Veranlagung

Während bei der eben durchgeführten Analyse das Hauptaugenmerk darauf gelegt wurde, ob sich der Kirchenaustritt eines Mehrverdienerehegatten durch die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe verteuert hat, soll nun untersucht werden, – gegeben, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe existiert und wird nun erhoben – welche Form der Veranlagung zwei Ehegatten wählen würden. Ausgangspunkt der folgenden Analyse ist ein verheiratetes Ehepaar ohne Kinder, das zwischen drei „Alternativen“ wählen kann: Die Zusammenveranlagung, die getrennte Veranlagung und die Scheidung mit anschließender Unterhaltszahlung des Mehrverdieners an den weniger verdienenden Partner.

B sei wieder Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, während A keiner umlageerhebenden Gemeinschaft angehört. Bei einer gemeinsamen Veranlagung können die beiden den Splittingtarif nach § 32a Abs. 5 EStG für sich in Anspruch nehmen. Als Sonderausgabe können sie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG die von B zu zahlende Kirchensteuer abziehen, welche analog zu eben berechnet wird. Allerdings handelt es sich wieder um eine sog. glaubensverschiedene Ehe, bei der das besondere Kirchgeld erhoben wird, soweit es die Kirchensteuer übersteigt. Als Belastung verbleibt damit entweder die Kirchensteuer, wenn diese höher als das besondere Kirchgeld ist, oder aber das besondere Kirchgeld, wenn dieses die Kirchensteuer übersteigt. Auch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist als Sonderausgabe abzugsfähig.

Statt der gemeinsamen Veranlagung kann das Paar die getrennte Veranlagung wählen, bei der jeder Ehegatte sein Einkommen getrennt versteuert. Da A nicht Mitglied einer umlageerhebenden Gemeinschaft ist und damit keine Kirchensteuer zahlt, wird für ihn der Sonderausgaben-Pauschbetrag gemäß § 10c Abs. 1 EStG in Höhe von 36 € angewandt. Bei B, der als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuerzahlung erneut als sofort abziehbare Sonderausgabe behandelt. Um das gemeinsame Nettoeinkommen mit dem bei Zusammenveranlagung vergleichbar zu machen, müssen die Nettoeinkommen von Ehegatte A und B noch addiert werden.

Als dritte Option ist eine rein steuerlich motivierte Scheidung mit anschließender Unterhaltszahlung denkbar. Beide Ehegatten werden dann getrennt veranlagt. Für A, der mehr als B verdienen soll, fällt damit keine Kirchensteuer an, die er als Sonderausgabe geltend machen kann. Stattdessen kann er aber Unterhaltsleistungen an B bis zu einer Höhe von 13.805 € gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Sonderausgaben abziehen. Es wird unterstellt, dass dieser Betrag vollständig ausgeschöpft wird, um die Progression des Einkommensteuertarifs bestmöglich auszunutzen. Im Gegenzug versteuert B neben seinem eigenen Einkommen die Unterhaltsleistungen als Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1a EStG¹⁸, kann aber neben Sonderausgaben in Höhe der Kirchensteuerzahlung auch den Pauschbetrag für Werbungskosten gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von 102 € zum Abzug bringen. Zum Vergleich mit den beiden anderen Alternativen werden die Nettoeinkommen der beiden Ehegatten wieder zu einem gemeinsamen Nettoeinkommen zusammengefasst.

¹⁸ Vgl. hierzu auch Heinicke, 2007, § 10 EStG, Rdn. 52.

Die steuerlichen Konsequenzen der drei Optionen werden beispielhaft für den Fall, dass A als Selbständiger pro Jahr 315.000 € verdient, während B 15.000 € verdient, verglichen. Das gemeinsame Bruttoeinkommen beträgt also 330.000 €. Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelnen Varianten sowie die resultierenden Nettoeinkommen bei Gültigkeit des Einkommensteuertarifs 2006 gegenüber. Der Einkommensteuertarif 2006 wird hier angewandt, um vorerst von der für den Veranlagungszeitraum 2007 eingeführten Reichensteuer zu abstrahieren.

	Zusammen- veranlagung	Getrennte Veranlagung		Scheidung und Unterhaltszahlung	
	A und B	A	B	A	B
Einkommen	330.000,00 €	315.000,00 €	15.000,00 €	315.000,00 €	15.000,00 €
Unterhaltsleistungen					13.805,00 €
Werbungskosten					102,00 €
Sonderausgaben	3.600,00 €	36,00 €	120,96 €	13.805,00 €	421,28 €
zvE	326.400,00 €	314.964,00 €	14.879,04 €	301.195,00 €	28.281,72 €
Einkommensteuer	121.260,00 €	124.370,00 €	1.512,00 €	118.587,00 €	5.266,00 €
Solidaritätszuschlag	6.669,30 €	6.840,35 €	83,16 €	6.522,28 €	289,63 €
Kirchensteuerzahlung	120,21 €		120,96 €		421,28 €
besonderes Kirchgeld nach Anrechnung der Kirchensteuerzahlung	3.479,79 €				
Nettoeinkommen		183.789,65 €	13.283,88 €	176.085,72 €	22.828,09 €
gemeinsames Nettoeinkommen	198.470,70 €	197.073,53 €		198.913,81 €	
Steuer- und Abgabenlast	39,86 %	40,28 %		39,72 %	

Tabelle 5: Belastungsvergleich für verschiedene Veranlagungsformen

Die Belastung mit dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe verteuert die Zusammenveranlagung, so dass eine Scheidung mit Unterhaltszahlung die steuerlich beste Alternative darstellt. Die getrennte Veranlagung ist hier die schlechteste Wahl. Der jährliche Vorteil zwischen der günstigsten und der zweitbesten Alternative beträgt im Beispiel 443,11 €. Das erscheint auf den ersten Blick nicht viel, v. a. wenn man Scheidungskosten berücksichtigt. Allerdings fallen die Scheidungskosten nur einmalig an und dürften bei einer einvernehmlichen Scheidung zu Steuersparzwecken eher niedrig sein. Der jährliche Vorteil fällt aber in jedem Jahr der Erwerbstätigkeit an. Geht man von einer Erwerbstätigkeit von 30 Jahren und gleichbleibenden Einkommen und Steuersystem aus, ergibt sich bei einem Zinssatz von 4 % und nachschüssiger Zahlungsweise

ein Barwert von 7.662,27 € für die Steuerersparnis. Das sog. Trennungsjahr etc. wird hier nicht berücksichtigt. Während des Trennungsjahrs ist eine gemeinsame Veranlagung weiter möglich, so dass der Vorteil erst im Jahr 1 nach dem Entschluss zur Scheidung anfallen würde. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass hier kein Anspruch auf Unterhaltszahlung geprüft wird. Diese Berechnungen sollten nicht als eine Empfehlung, sich aus finanzieller Sicht scheiden zu lassen, verstanden werden. Es geht vielmehr darum, aufzuzeigen, wie ineffizient der Tarif des besonderen Kirchgelds ist, da er das von den Kirchen so oft postulierte Ziel, den Schutz von Ehe und Familie, auf geradezu absurde Weise konterkariert. Man kann sich nicht auf der einen Seite für den Schutz der Ehe einsetzen, die Ehe aber durch ein selbst bestimmtes Instrument der Steuererhebung verteuern und damit genau entgegengesetzte Effekte hervorrufen.

Neben diesem Widerspruch im kirchlichen Handeln ergibt sich aber auch eine verfassungsrechtliche Frage: Ist es mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar, dass durch eine kirchliche Abgabe wie dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe der vom Grundgesetz geforderte besondere Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung ausgehöhlt wird? Hierbei ist insbesondere auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.1957¹⁹ hinzuweisen. Darin wird dieser besondere Schutz sowohl positiv als auch negativ definiert: Im positiven Sinne soll der Staat Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte bewahren und durch geeignete Maßnahmen fördern, im negativen Sinne darf der Staat selbst die Ehe weder schädigen noch sonst beeinträchtigen.²⁰ Dieses Diskriminierungsverbot²¹ von Ehegatten gegenüber Ledigen könnte analog auch auf den hier untersuchten Sachverhalt angewandt werden. Im oben erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts war es nicht zulässig, zwei Ehegatten durch die Eheschließung einkommensteuerlich schlechter zu stellen als wenn sie nicht geheiratet hätten.²² Dann sollte es gemäß Analogie aber ebenfalls nicht zulässig sein, wenn Ehegatten bei der für sie angeordneten Zusammenveranlagung durch das besondere Kirchgeld derart mehr belastet werden, so dass eine Scheidung mit anschließender Unterhaltszahlung die steuerlich optimale Wahl ist. Denn dies widerspricht dem Gedanken des Art. 6 GG mit dem darin geforderten besonderen Schutz von Ehe und Familie. Eine getrennte Veranlagung als Alternative zur Zusammenveranlagung würde im Beispiel sogar eine noch höhere Belastung der Ehegatten mit Steuern und Abgaben

¹⁹ Siehe BVerfG vom 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55.

²⁰ Vgl. BVerfG vom 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55/76; für weitere Nachweise siehe Antoni, 2007, Art. 6 GG, Rdn. 7.

²¹ Siehe hierzu u. a. Badura, 2002, Art. 6 Abs. 1 GG, Rdn. 85; Antoni, 2007, Art. 6 GG, Rdn. 11.

²² Vgl. hierzu auch Papier, 2002, S. 2130.

bewirken und stellt somit keine ökonomisch sinnvolle Alternative dar. Auf tiefergehende verfassungsrechtliche Analysen muss hier verzichtet werden, allerdings sollten im Rahmen einer derartigen Analyse die hier dargestellten Ergebnisse mitberücksichtigt werden.

Im Folgenden wird das Einkommen des A zwischen 85.000 € und 335.000 € variiert, während das Einkommen des B konstant bei 15.000 € gehalten wird. Als mögliches gemeinsames Bruttoeinkommen ergibt sich damit ein Bereich von 100.000 € bis 350.000 €. Mit dem Einkommensteuertarif 2006 ergeben sich die folgenden Abbildungen:

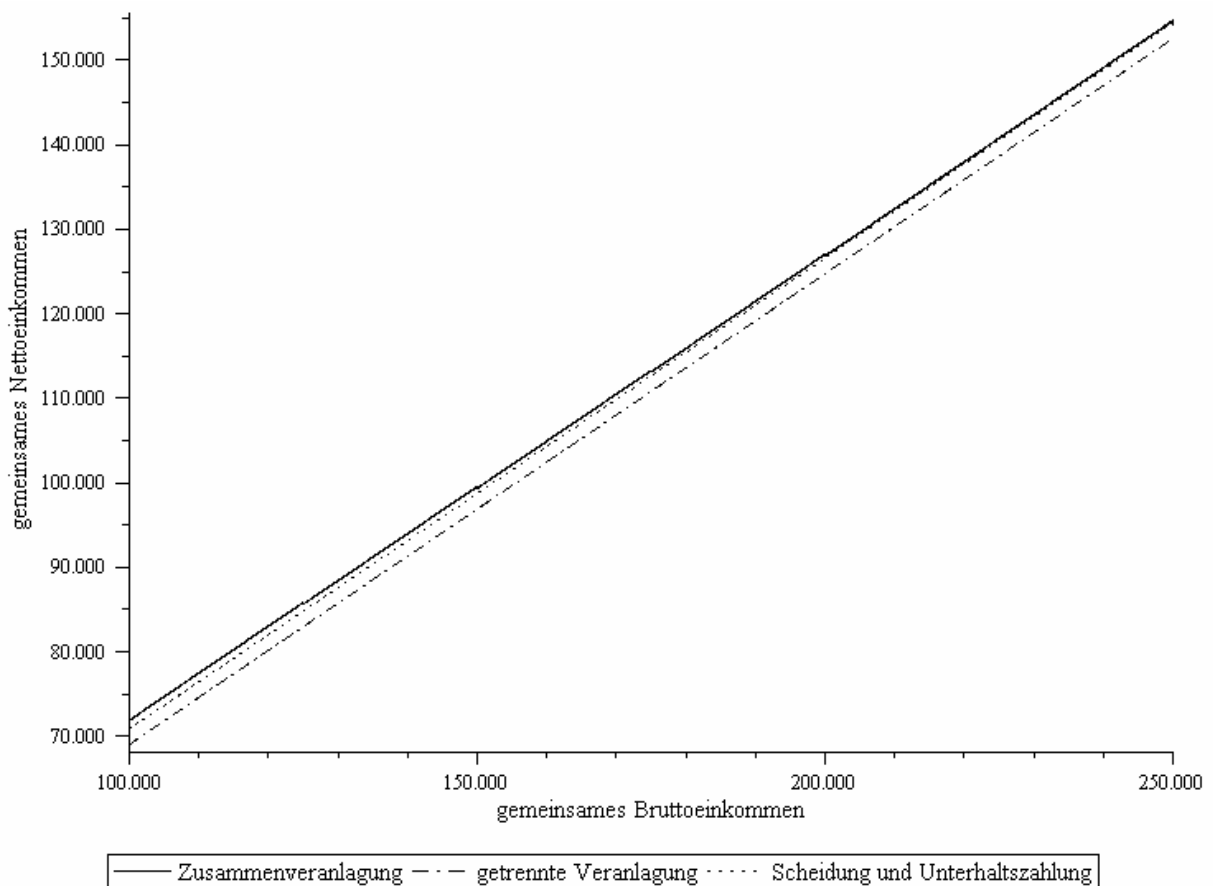


Abbildung 6: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2006 im Bereich von 100.000 € bis 250.000 €

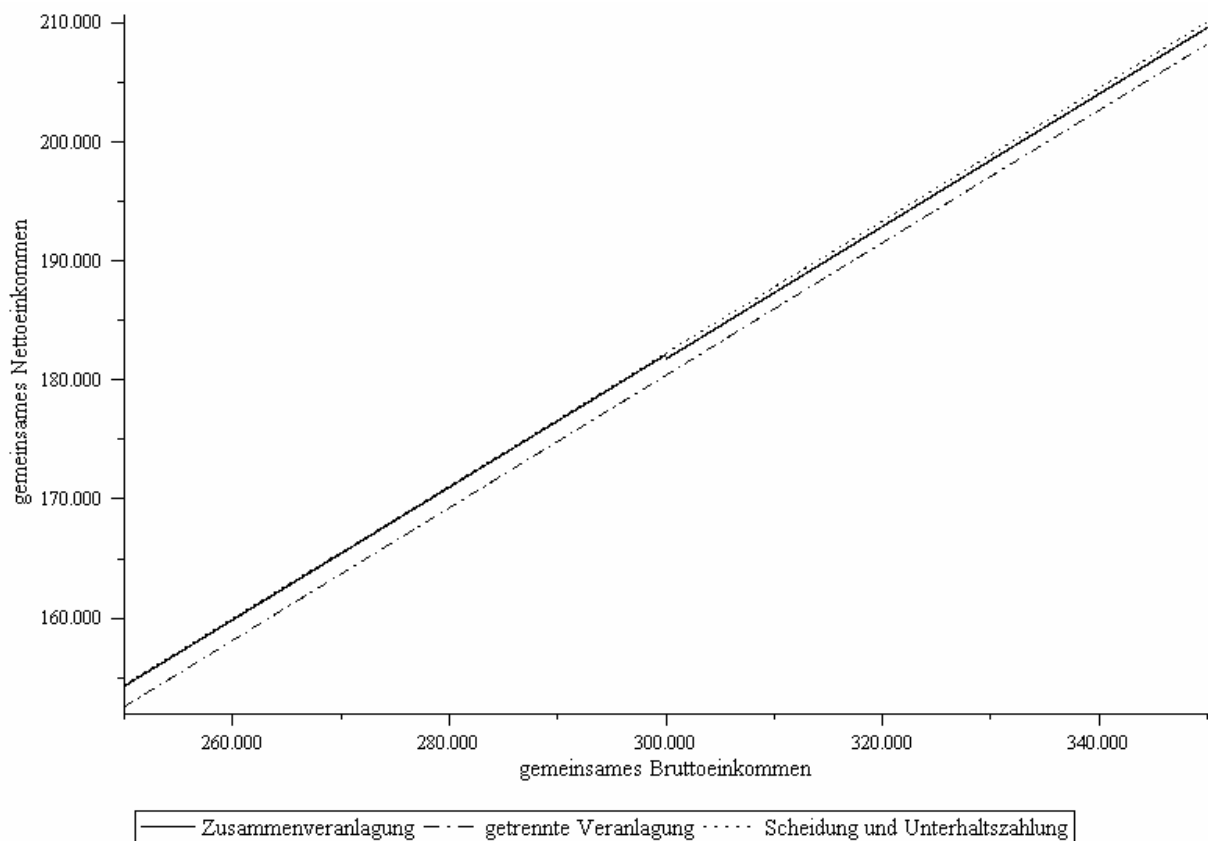


Abbildung 7: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2006 im Bereich von 250.000 € bis 350.000 €

Die getrennte Veranlagung ist für das Ehepaar stets die schlechteste Wahl, da sie zum geringsten gemeinsamen Nettoeinkommen führt. Die Entscheidung zwischen der Zusammenveranlagung und einer Scheidung mit Unterhaltszahlung hängt vom gemeinsamen Bruttoeinkommen ab. Für relativ niedrige gemeinsame Bruttoeinkommen ist die Zusammenveranlagung die beste Option, während bei sehr hohen gemeinsamen Einkommen die Scheidung und Unterhaltszahlung vorzuziehen ist.

Der Grund für das schlechte Abschneiden der getrennten Veranlagung ist offensichtlich: Durch die getrennte Veranlagung kommt beim Hochverdiener A lediglich der Sonderausgabenpauschbetrag zum Abzug, so dass dieser beim progressiven Steuertarif für den Veranlagungszeitraum 2006 eine hohe Einkommensteuer und damit einhergehend auch einen hohen Solidaritätszuschlag

zahlen muss. B kann zwar seine Kirchensteuerschuld als Sonderausgabe abziehen, was aber aufgrund seines insgesamt geringen Einkommens auch nur zu einer eher geringen steuerlichen Ersparnis führt.

Demgegenüber kann bei Zusammenveranlagung die Kirchensteuerschuld, welche sich wiederum anteilig an der gemeinsamen Einkommensteuerschuld bemisst, als Sonderausgabe vom gesamten gemeinsamen Bruttoeinkommen abgezogen werden. Da es sich in dem modellierten Fall um eine glaubensverschiedene Ehe handelt, wird das besondere Kirchgeld erhoben. Auf dieses wird zwar die Kirchensteuerzahlung angerechnet, in den meisten Fällen übersteigt allerdings das besondere Kirchgeld die Kirchensteuerzahlung, so dass das besondere Kirchgeld als effektive Belastung verbleibt. Wie oben bereits dargestellt, sind die pauschalen Belastungen relativ hoch, allerdings werden diese durch die Möglichkeit des Abzugs als Sonderausgaben und damit durch die Verringerung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags gemildert.

Bei der Scheidung mit Unterhaltszahlung kann A hohe Sonderausgaben in Form der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 13.805 € gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG geltend machen. Diese wirken sich für ihn in einer Ersparnis bei Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag aus, die mit steigendem Einkommen des A zunimmt. Allerdings muss B dafür diese Unterhaltsleistungen gemäß § 22 Nr. 1a EStG versteuern, kann aber den Werbungskostenpauschbetrag von 102 € gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Anspruch nehmen. Ferner kann er wieder seine eigene Kirchensteuerzahlung als Sonderausgabe zum Abzug bringen. Da sein eigenes Einkommen eher gering ausfällt, ergibt sich bei Versteuerung dieses Einkommens und der Unterhaltsleistungen eine eher geringe Belastung mit Steuern und Abgaben.

Die Rangfolge der drei Alternativen lässt sich folgendermaßen begründen: Im unteren Bereich der betrachteten gemeinsamen Bruttoeinkommen wirkt sich der Splittingvorteil in Form einer Abmilderung der Progression stärker aus als der Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen im Scheidungsfall, da es ja dabei zu einer getrennten Veranlagung kommt und A stark belastet wird. Dieser Splittingvorteil nimmt allerdings mit steigendem Einkommen von A relativ ab, während sich der Sonderausgabenabzug in Form der Unterhaltsleistungen immer mehr auswirkt. Das Nettoeinkommen von B bleibt bei allen betrachteten gemeinsamen Bruttoeinkommen im Fall der Scheidung mit Unterhaltszahlung konstant, da das eigene Einkommen von B, die Unterhaltszahlung, der Werbungskostenpauschbetrag sowie die Kirchensteuerzahlung gleich bleiben. Damit

kommt es dann bei steigendem gemeinsamen Bruttoeinkommen dazu, dass sich der Sonderausgabenabzug von 13.805 € bei A im Scheidungsfall derart vorteilhaft auswirkt, dass er den Verlust des Splittingvorteils überkompensiert. Wiederum zeigt sich also, dass die Kirchen – trotz ihres Postulats, Ehe und Familie zu schützen – durch die Erhebung des besonderen Kirchgelds gerade das Gegenteil erreichen. Ebenfalls bleibt die bereits aufgezeigte Kollision mit Art. 6 Abs. 1 GG bestehen.

Um die Ergebnisse wieder auf ihre Sensitivität bezüglich einer Veränderung des Einkommens von B zu analysieren, wird dessen Einkommen auf Null gesetzt und die Spanne möglicher gemeinsamer Einkommen unverändert gelassen. Die nachfolgende Abbildung stellt die sich ergebenden gemeinsamen Nettoeinkommen für die verschiedenen Optionen dar:

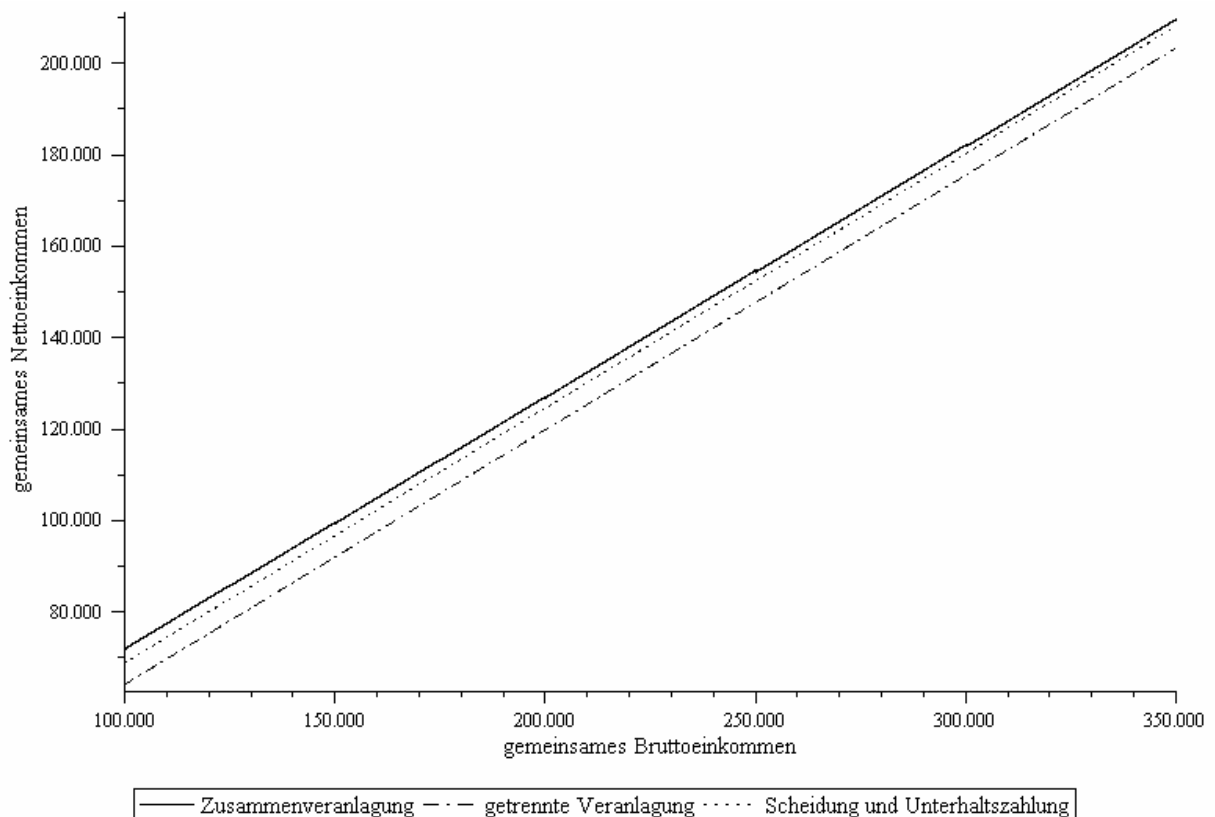


Abbildung 8: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2006 im Alleinverdienerfall

Die Sensitivitätsanalyse bezüglich des Einkommens von B zeigt, dass für einen Alleinverdienerhaushalt im betrachteten Intervall möglicher gemeinsamer Bruttoeinkommen die Zusammenveranlagung stets die beste Option ist, gefolgt von der Scheidung mit Unterhaltszahlung. Die getrennte Veranlagung ist aus den schon erwähnten Gründen die schlechteste Wahl, der Alleinverdiener kann ja nur den Sonderausgaben-Pauschbetrag zum Abzug bringen und unterliegt sonst mit seinem Einkommen der höchsten Tarifzone des Einkommensteuertarifs 2006. Der Splittingvorteil und damit auch der relative Vorteil der Zusammenveranlagung gegenüber der Scheidung mit Unterhaltszahlung nehmen mit steigendem Bruttoeinkommen ab.

Um die Sensitivität der Ergebnisse auch in die entgegengesetzte Richtung zu untersuchen, wird das Einkommen von B auf 30.000 € erhöht, die Spanne der möglichen gemeinsamen Bruttoeinkommen aber wieder konstant gelassen. Effektiv trägt B also nun mehr zum gemeinsamen Bruttoeinkommen bei. Die nachfolgende Grafik bildet die Ergebnisse ab.

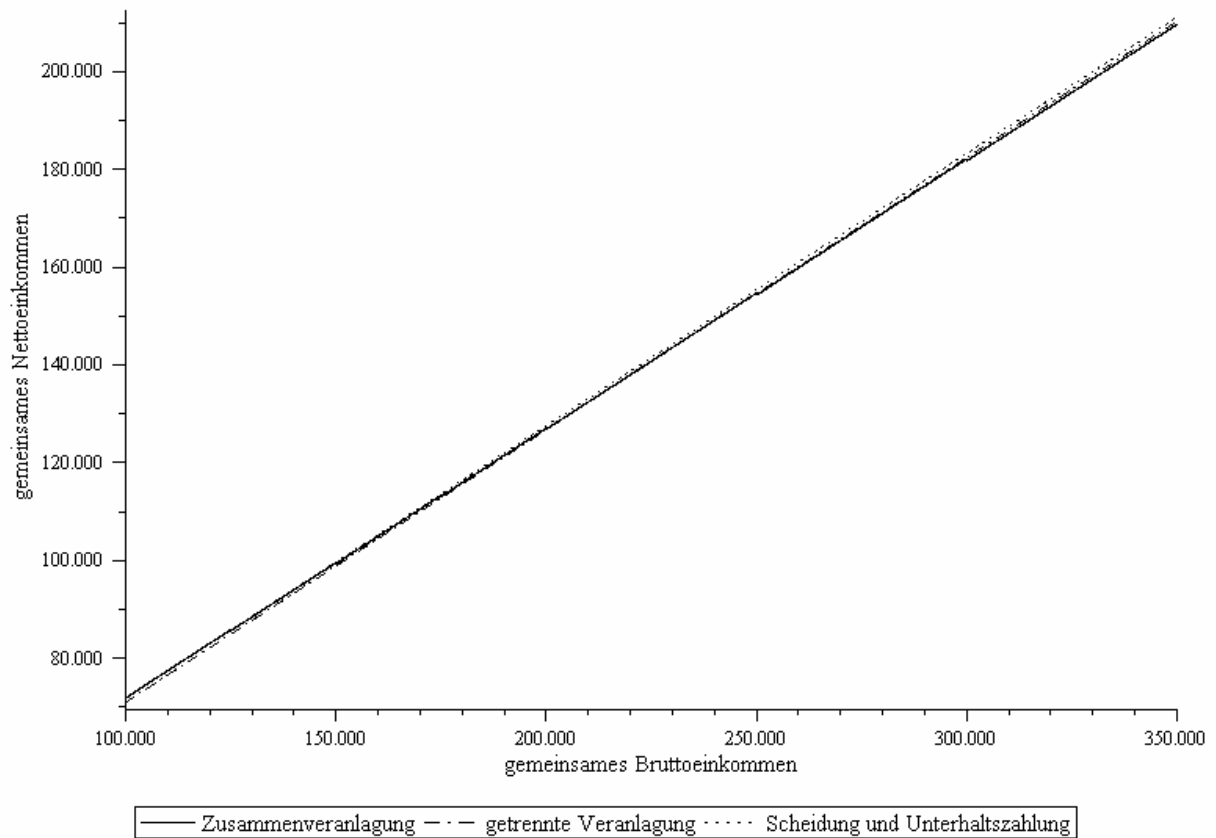


Abbildung 9: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2006 bei Erhöhung des Einkommens von B auf 30.000 €

Die gemeinsamen Nettoeinkommen der drei Optionen unterscheiden sich für geringe gemeinsame Bruttoeinkommen viel weniger, der Vorteil einer Option gegenüber einer anderen fällt also viel geringer aus. Allerdings ergibt sich für die Reihenfolge der Optionen jetzt ein anderes Bild als im Alleinverdienerfall: Während diese beim Alleinverdienerfall im gesamten Intervall der betrachteten gemeinsamen Bruttoeinkommen identisch war, ändert sie sich hier für einzelne Bereiche des gemeinsamen Bruttoeinkommens. Mit steigendem gemeinsamen Bruttoeinkommen verliert die Zusammenveranlagung, während sowohl die getrennte Veranlagung als auch die Scheidung mit Unterhaltszahlung gewinnt. So ergeben sich z. B. für ein gemeinsames Bruttoeinkommen von 330.000 € zu dem B 30.000 € beiträgt, folgende Nettoeinkommen:

	Gemeinsames Nettoeinkommen
Zusammenveranlagung	198.470,70 €
Getrennte Veranlagung	199.008,65 €
Scheidung und Unterhaltszahlung	199.856,94 €

Tabelle 6: Vergleich der Nettoeinkommen für ein gemeinsames Bruttoeinkommen von 330.000 €

Vergleicht man die gemeinsamen Nettoeinkommen, so stellt sich die Option „Scheidung und Unterhaltszahlung“ als die beste heraus. Gegenüber der getrennten Veranlagung ergibt sich eine Erhöhung des gemeinsamen Nettoeinkommens um 848,29 € gegenüber der Zusammenveranlagung sogar um 1.386,24 €. Selbst wenn man die Scheidung mit Unterhaltszahlung nicht als Option gelten lässt, würde bei Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe die Wahl auf die getrennte Veranlagung fallen, da diese ein um 537,95 € höheres gemeinsames Nettoeinkommen ermöglicht. Würde stattdessen bei der gemeinsamen Veranlagung nur die Kirchensteuer anteilig an der gemeinsamen Einkommensteuerschuld erhoben, ergäbe sich ein gemeinsames Nettoeinkommen von 200.220,59 €. Es zeigt sich also, dass sich die Reihenfolge der Optionen durch das besondere Kirchgeld gedreht hat, da ohne die Erhebung des besonderen Kirchgelds die Zusammenveranlagung die beste Option wäre.

Im Veranlagungszeitraum 2007 haben sich durch die Einführung der sog. Reichensteuer, welche ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € greift, Änderungen ergeben. Auch für diesen Einkommensteuertarif sind die resultierenden Nettoeinkommen für ein eigenes Einkommen von B in Höhe von 15.000 € im gemeinsamen Bruttoeinkommensintervall von 100.000 € bis 350.000 € dargestellt.

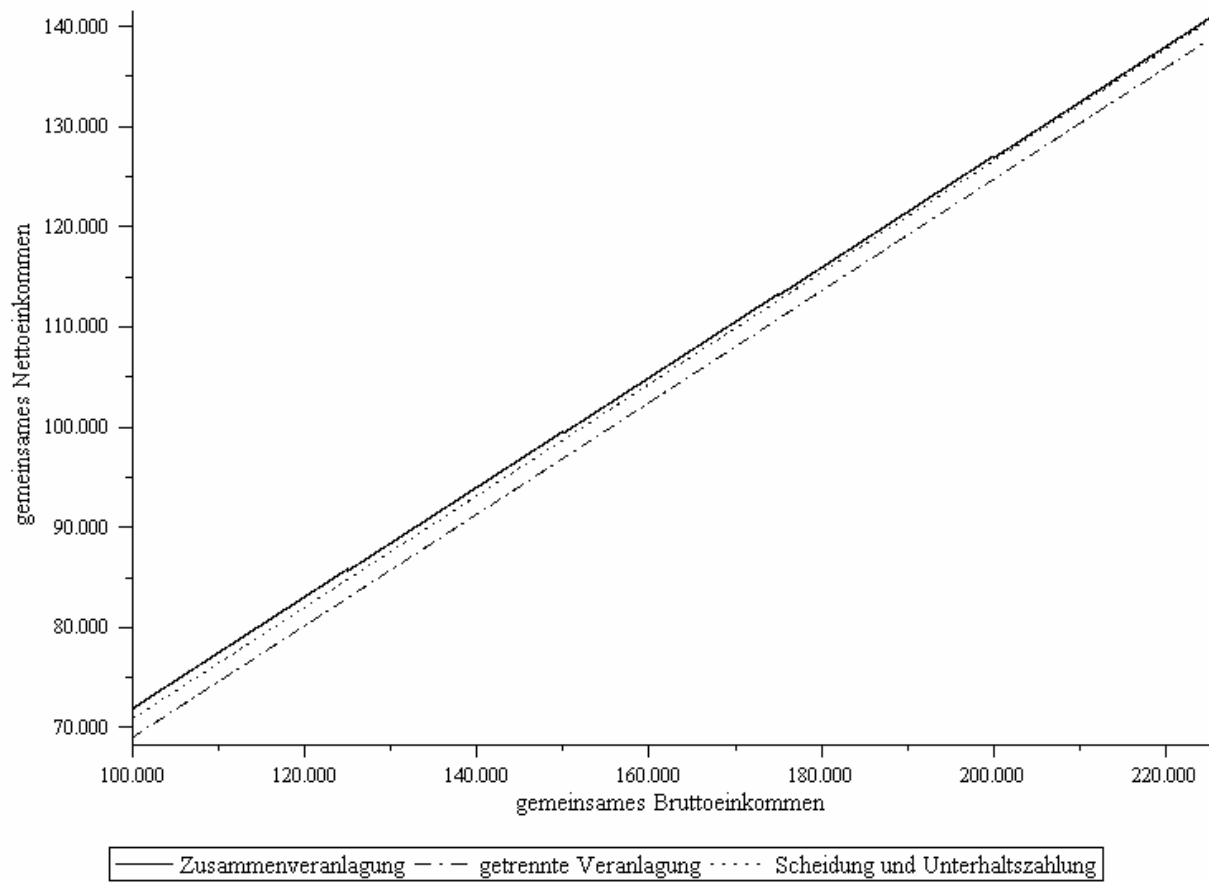


Abbildung 10: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2007 im Bereich von 100.000 € bis 225.000 €

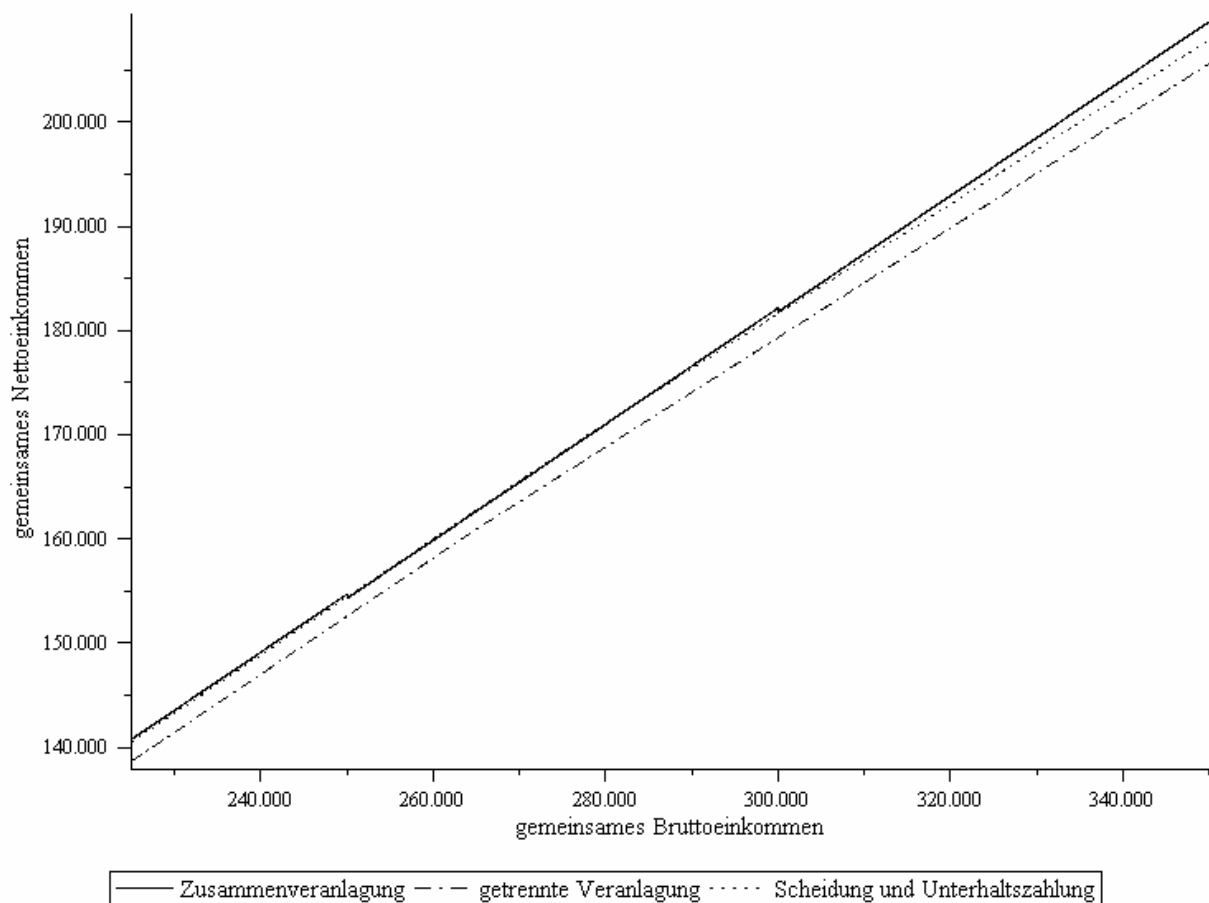


Abbildung 11: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2007 im Bereich von 225.000 € bis 350.000 €

Die getrennte Veranlagung ist unter steuerlichen Aspekten weiterhin die schlechteste Wahl. Im unteren Bereich der gemeinsamen Bruttoeinkommen bleibt die Zusammenveranlagung die beste Option, wobei ihr Vorteil gegenüber der Scheidung mit Unterhaltszahlung mit zunehmendem gemeinsamen Bruttoeinkommen abnimmt. Mit weiter steigendem Bruttoeinkommen kehrt sich dieser Vorteil um, d. h. die Scheidung mit Unterhaltszahlung ist ab einem Gesamteinkommen von etwa 250.000 € finanziell vorteilhafter als die Zusammenveranlagung. Um dies deutlich zu machen, wird aus den beiden Abbildungen ein Ausschnitt für gemeinsame Bruttoeinkommen zwischen 248.000 € und 282.000 € herausgenommen.

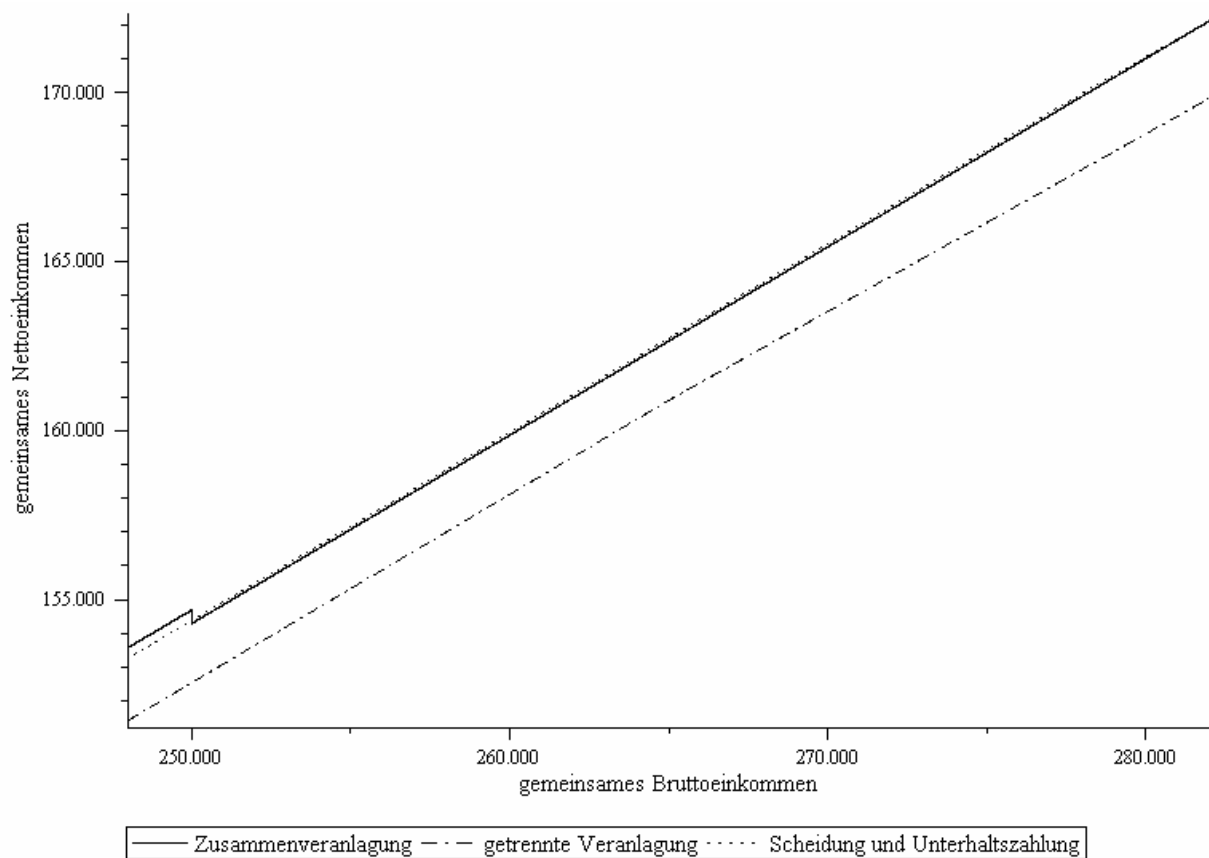


Abbildung 12: Vergleich der Nettoeinkommen für verschiedene Veranlagungsformen beim ESt-Tarif 2007 und einem Bruttoeinkommen zwischen 248.000 € und 282.000 €

Der Steuervorteil der Scheidung mit Unterhaltszahlung nimmt dann mit weiter steigendem gemeinsamen Bruttoeinkommen wieder ab. Bei gemeinsamen Bruttoeinkommen über ca. 290.000 € erhält man erneut einen Vorteil der Zusammenveranlagung gegenüber der Scheidung mit Unterhaltszahlung, der mit steigendem gemeinsamen Bruttoeinkommen weiter zunimmt.

Die Gründe für diesen Wechsel der Rangfolge liegen im Vorteil des hohen Sonderausgabenabzugs der Unterhaltsleistungen und in der Reichensteuer. Durch die Möglichkeit, Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben in Höhe von 13.805 € gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG abzusetzen, verringert sich das zu versteuernde Einkommen des A, der bei einem Einkommen von 85.000 € bereits einen Grenzsteuersatz von 42 % hätte. Damit wirken sich die Sonderausgaben in einer deutlichen Verminderung der Einkommensteuer- und Solidaritätszuschlagsschuld aus. Da B nur

ein geringes Bruttoeinkommen hat und dieses über alle möglichen gemeinsamen Bruttoeinkommen konstant gehalten wird, ist auch die Einkommensteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuerzahlung gering. Der Splittingvorteil kommt bei mittleren Einkommen weniger zum Tragen als die schon erwähnte Einkommensteuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen. Daher nimmt der Vorteil der Zusammenveranlagung im unteren Intervall gemeinsamer Bruttoeinkommen ab und verkehrt sich sogar in einen Nachteil. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € bei dem die Reichensteuer für A greift, gewinnt der Splittingvorteil wieder an Bedeutung und kann bei weiter steigendem Einkommen erneut dazu führen, dass die Zusammenveranlagung die beste Option ist. Die genaue Grenze, ab wann der Vorteil der Scheidung mit Unterhaltsleistung wieder abnimmt, hängt von den genauen Einkommensverhältnissen ab. Für die hier gewählte Spezifikation mit einem Einkommen von B in Höhe von 15.000 € wird der maximale Vorteil der Option Scheidung etwa bei einem Einkommen des A von 263.802 € erreicht. Dies liegt in der Nähe der Grenze, ab der die Reichensteuer greift, erhöht um die als Sonderausgaben abziehbaren Unterhaltsleistungen. Die Differenz wird durch die einzelnen Rundungsvorschriften bei der Ermittlung der Nettoeinkommen verursacht.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 kommt es also bei weniger Einkommenskonstellationen zu einem Vorteil durch die Option Scheidung mit Unterhaltszahlung als im Veranlagungszeitraum 2006. Allerdings darf und kann sich eine Kirche nicht darauf berufen, dass sich durch die Einführung der Reichensteuer die Anzahl der beobachtbaren Fälle dieser Verzerrung verringert hat. Denn der Tarif war bzw. ist für beide Veranlagungszeiträume identisch, so dass die Verringerung der Anzahl von Verzerrungen nicht auf ein Engagement der Kirchen, sondern allein auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber besonders gut verdienende Steuerpflichtige stärker zur Einkommensteuer heranziehen will. Sobald der Gesetzgeber den Einkommensteuertarif erneut verändert, kann es wieder zu einem vermehrten Auftreten der Verzerrungen kommen.

IV. Zusammenfassung

Die Verzerrungen durch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe resultieren aus der Tarifgestaltung, die Anreize für eine Einschränkung der wirtschaftlichen Aktivität sowie eine Veränderung der Zusammenlebens- und Veranlagungsform der Steuerpflichtigen bietet. Sie bestehen nicht für alle Einkommensbezieher, weil nicht jeder Steuerpflichtige sein gemeinsam zu

versteuerndes Einkommen derart frei selbst bestimmen kann wie hier unterstellt und zugleich das gemeinsam zu versteuernde Einkommen nahe an einem Tarifsprung liegt. Doch dies schränkt die Verzerrungswirkungen lediglich quantitativ ein; qualitativ sind sie nicht zu leugnen. Der von den Kirchen propagierte Schutz von Ehe und Familie wird durch die Ausgestaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe für manche Einkommenskonstellationen geradezu konterkariert. So kann es sich aus finanzieller Sicht lohnen, sich scheiden zu lassen und danach Unterhalt zu zahlen, da dies verglichen zu den beiden Veranlagungsformen bei Bestehen einer Ehe zum höchsten gemeinsamen Nettoeinkommen führt. Selbst wenn Scheidungskosten diese Option derzeit verhindern sollten, darf eine Kirche die von ihr so oft und vehement vertretenen Ziele nicht durch eine eigene Abgabe derart konterkarieren. Die Fälle, in denen eine Scheidung die beste Option ist, sind eher selten, aber das schränkt wiederum die Ergebnisse dieser Analyse nur quantitativ ein, qualitativ bleiben sie bestehen. Die Reichensteuer, durch die die Häufigkeit einer Vorteilhaftigkeit der Scheidung mit Unterhaltszahlung verringert wurde, ist kein Verdienst der Kirchen, so dass diese zur Rechtfertigung des Tarifs des besonderen Kirchgelds nicht herangezogen werden kann.

Neben dem von der Kirche propagierten Schutz von Ehe und Familie wird durch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe möglicherweise auch der besondere Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG verletzt. Dieser enthält für den Staat sowohl die Aufgabe, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern, als auch das Verbot, sie zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Eine derartige Belastung wie das besondere Kirchgeld sollte daher unterbleiben, wenn die Ehegatten dadurch in eine Scheidung mit anschließender Unterhaltszahlung gedrängt werden. Genauer muss einer verfassungsrechtlichen Analyse vorbehalten bleiben, welche über diese Arbeit hinausgeht.

Auch die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld kann vor den eigenen Ausführungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche als inkonsistent bezeichnet werden. Statt am gesamten zu versteuernden Einkommen anzuknüpfen, sollte stattdessen – in Anlehnung an das Ehegattensplitting – eine Anknüpfung an der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erfolgen. Des Weiteren sollte eine Tarifanpassung durchgeführt werden, da der aktuelle Tarif die dargestellten Verzerrungswirkungen auslöst.

Vor dem Hintergrund dieser aus ökonomischer Sicht verunglückten Ausgestaltung des besonderen Kirchgelds erscheint ein großes Engagement der Kirchen bei steuerpolitischen Diskussionen eher unangebracht. Selbstverständlich sollen die Kirchen für eine sozial gerechte Besteuerungspraxis eintreten, sich aber bei den Detailproblemen wie der Vermeidung von Verzerrungen eher zurückhalten. Dies ist nicht unbedingt ihre Stärke, und muss es auch nicht sein.

Literatur:

ANTONI, Michael (2007): Art. 6 GG, in: Hömig, Dieter: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl., 2007, Baden-Baden.

BADURA, Peter (2002): Art. 6 Abs. 1 GG, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter: Grundgesetz – Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2002, Lfg. 41, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN (2007): Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Bayern für die Steuerjahre (Kalenderjahre) ab 2007, in: BStBl. 2007 I, S. 75 f., Berlin.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (2006): Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, besonderes, http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/kirchensteuer_arten_und_berechnung_kirchgeld_in_glaubensverschiedener_ehe__besonderes.html, 25.11.2007.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN (2007): Auch einem nicht verdienenden Ehepartner steht ein Teil des Einkommens zu, <http://www.kirche-und-geld.de/index.php?id=108&zufall=6&rubrik=4&unterpunkt=20&aktiv=0>, 25.11.2007.

FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2007, in: BStBl. 2007 I, S. 526, Berlin.

FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Steuertipps für alle, http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/1735/Steuertipps_2006.pdf, 25.11.2007.

GILOY, Jörg/KÖNIG, Walter (1993): Kirchensteuerrecht in der Praxis, Neuwied.

HAMMER, Felix (2002): Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen.

HEINICKE, Wolfgang (2007): § 10 EStG, in: Schmidt, Ludwig: Einkommensteuergesetz, 26. Aufl., 2007, München.

KOCH, Roland/STEINBRÜCK, Peer (2006): Wachstumsorientierte Unternehmensteuerreform für Deutschland, 03.11.2006, Berlin.

OTT, Hans/DIX, Detlef (1990): Ermittlung der Kirchensteuerschuld bei glaubensverschiedenen Ehen, in: DStZ, Nr. 6, S. 142 f., Bonn.

PAPIER, Hans-Jürgen (2002): Ehe und Familie in der neueren Rechtsprechung des BVerfG, in: NJW, Heft 30, S. 2129-2133, München.

PETERSEN, Jens (2007): Die Kirchensteuer – Eine kurze Information, <http://www.steuer-forum-kirche.de/kist2008.pdf>, 25.11.2007.

RIEDEL, Donata (2007): Kirchen setzen bei Einführung der Abgeltungsteuer auf Vertrauen, in: Handelsblatt, 29.01.2007, S. 4, Düsseldorf.

SUHRBIER-HAHN, Ute (1999): Das Kirchensteuerrecht – Eine systematische Darstellung, Stuttgart.

Rechtsprechung:

BFH, Urteil vom 19.10.2005 – I R 76/04, DStRE 2006, Heft 9, S. 528-532.

BFH, Urteil vom 21.12.2005 – I R 44/05 (NV).

BVERFG, Beschluss vom 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55-84.

NIEDERS. OVG, Beschluss vom 27.10.1993 – 13 L 72/89, FR 3/94, S. 97 f.